

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Löcknitz (Vergnügungssteuersatzung)

Kommunalabgabengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVBl S. 146), geändert durch Art. 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14. Dezember 2007 (GVBl S. 410), durch Art. 2 Gesetz über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVBl S. 777), durch Art. 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl S. 584), durch Art. 2 Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge vom 24. Juni 2019 (GVBl. S. 190).

§ 1

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes erfordert.

Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als ein Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 2

Steuerbefreiungen

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten

- a) ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
- b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 8 Verpflichtete.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk, die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl der Geräte.
 - c) bei Geräten mit mehr als einer Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Gerät vorhandenen Spieleinrichtungen entspricht.
- (2) Geräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/ -typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 6

Steuersatz

- (1) „Der Steuersatz beträgt je angefangenen Kalendermonat für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk
10 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse.“

- (2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat pro Gerät
1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk 50,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 €

 2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk 50,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 €

 3. an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Geräte mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 550,00 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

- (1) Der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldungszeit-raum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Geräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldungszeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats endet.

- (2) Die Steueranmeldung ist vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.

- (3) Maßgeblicher Zeitraum, für den die Steuer anzumelden ist, ist der vorangegangene Kalendermonat. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und 5 sind auf Anforderung bei diesen Geräten alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen.

- (4) Gibt der Halter die Anmeldung oder auf Anforderung den Zählwerksausdruck nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (5) Für bisher nicht bestandkräftige Steuerfestsetzungen ist von den Steuerschuldern eine Berechnung der Steuer auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen Vordruck, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung, abzugeben. Diese enthält eine Berechnung der Steuer sowohl nach den bisher geltenden Satzungsregelungen als auch der nach dieser Satzung in Kraft getretenen Regelungen. Der Steuerpflichtige hat der Berechnung der von ihm zu entrichtenden Steuer den jeweils günstigeren Steuerbetrag je Spielgerät und je Monat zu Grunde zu legen. Die weiteren Bestimmungen der Abs. 1 – 4 gelten hierfür entsprechend.

§ 8

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Gerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Abs.1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt der Tag des Eingangs der Anzeige als Tag der Beendigung, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch derjenige verpflichtet, der unmittelbarer Besitzer der für die Aufstellung der Geräte genutzten Räume und Grundstücke ist. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach dem Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 und 5 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 7 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Mitarbeiter/innen des Amtes Löcknitz-Penkun sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Zählwerksausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7 oder
- b) der Anzeigepflicht nach § 8

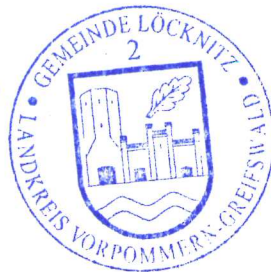
zuwider handelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2001 außer Kraft.

Löcknitz, den 08.12.2020
Ort, Datum




Der Bürgermeister